

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Morschen**

In der Gemeinde Morschen mit zurzeit 3.234 Einwohnern ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Das Ende der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers ist der 30. Juni 2022.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften das Wahlrecht oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 39 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 und § 31 Hessische Gemeindeordnung)

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend hingewiesen wird. Eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend. Zusätzliche Informationen können bei folgender Adresse erfragt werden:

Gemeindeverwaltung Morschen,  
Wahlamt (Zimmer 6),  
Paul-Frankfurth-Straße 11,  
34326 Morschen.

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die

### **Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

aufgefordert.

Die Wahl findet nach der Bestimmung durch die Gemeindevertretung Morschen am

**Sonntag, dem 06. März 2022,**

eine evtl. Stichwahl am

**Sonntag, dem 27. März 2022**

statt.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort. Die Bewerberin und der Bewerber ist unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, Tags der Geburt, Geburtsorts, Berufs oder Stands und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber darf nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die keine Bewerberinnen oder Bewerber sein dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer oder einem Abgeordneten in der Gemeindevertretung Morschen oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde Morschen von Gesetzes wegen Vertreter hat.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beträgt 17.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Im Falle der Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge ist lediglich die zuerst geleistete Unterschrift gültig.

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlvorschlag werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde Morschen oder in einer Versammlung den von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde Morschen aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt. Jede teilnehmende Person an der Versammlung muss die Möglichkeit haben, Vorschläge für eine Bewerberin oder einen Bewerber zu unterbreiten. Jeder vorgeschlagenen Person ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der

erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauensperson und die jeweilige Ersatzperson enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren teilnehmenden Personen zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person an der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am

**27. Dezember 2021 bis 18.00 Uhr**

schriftlich bei dem

**Gemeindevahlleiter  
für die Gemeinde Morschen  
(Rathaus, Zimmer 6)  
Paul-Frankfurth-Straße 11  
34326 Morschen**

einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einreichungsfrist eine gesetzliche Ausschlussfrist ist; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, Wahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen möglichst so früh einzureichen, dass eventuelle Mängel noch vor dem Stichtag behoben werden können.

**Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:**

- Eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er mit der Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden ist (DW Nr.9),***
- eine Bescheinigung der Gemeindebehörde am Ort der Hauptwohnung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt (DW Nr.10),***
- Namen, Vornamen und Anschriften der Unterstützerinnen und Unterstützer des Wahlvorschlags sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands über ihre Wahlberechtigung,***
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde.***

Sämtliche für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke sind auf der Homepage des Landwahlleiters für Hessen unter dem Link

<https://wahlen.hessen.de/kommunen/direktwahlen/vordrucke-f%C3%BCr-parteien-w%C3%A4hlergemeinschaften-und-einzelbewerberinnen-und>

verfügbar und können auch in Papierform von dem Gemeindevahlleiter bezogen werden. Der amtliche Vordruck für die Einholung von Unterstützungsunterschriften (DW Nr. 7) ist stets bei dem Gemeindevahlleiter zu beschaffen.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Nach der Zulassung, über die der Gemeindevahlausschuss in seiner Sitzung am 07.01.2022 beschließt, können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Morschen, 11.10.2021

Der Gemeindevahlleiter  
für die Gemeinde Morschen